

Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung

vom 30. November 2026

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 14d ff. sowie Art. 49a1 bis 49a2 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern (VSG; BSG 432.210) vom 19. März 1992, die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2) und Art. 37 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung vom 12.06.2006 (GO) nachfolgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung die Tagesschule und Ferienbetreuung der Gemeinde Kirchlindach (nachfolgend «Gemeinde» genannt). ²Die Tagesschule und die Ferienbetreuung sind freiwillige, pädagogische Institutionen zur familienergänzenden Kinderbetreuung. ³Die Tagesschule und die Ferienbetreuung sind Teil des Bildungsangebots der Gemeinde. Sie tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei und arbeiten eng mit dieser zusammen.
Ziele	Art. 2 Die Tagesschule und die Ferienbetreuung orientieren sich an den folgenden Zielen: - a Sicherstellung der Betreuung, Begleitung und Erziehung von Kindern. - b Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten. - c Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe. - d Förderung der Integration von Kindern in einem sozialen Netz. - e Sicherstellung eines für die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten planbaren und verlässlichen Angebotes.
Grundsatz	Art. 3 ¹Tagesschulangebote (nachfolgend «Module» genannt) werden von der Gemeinde geführt, wenn nach Ablauf der ordentlichen Anmeldefrist eine genügende Nachfrage dafür besteht. ²Angebote der Ferienbetreuung (nachfolgend «Betreuungstage» genannt) werden für einen ganzen Tag durchgeführt, wenn nach Ablauf der ordentlichen Anmeldefrist eine genügende Nachfrage dafür besteht.

II. Betrieb und Infrastruktur

Standorte und Räumlichkeiten	Art. 4 ¹Die Tagesschule und die Ferienbetreuung werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten in den Schulanlagen Kirchlindach und Herrenschwanden durchgeführt. ²Zusätzlich können für beide Angebote so weit als möglich auch die Schulküche, die Aussenanlagen und die Turnhallen genutzt werden.
------------------------------	---

III. Organisation

Angebote	Art. 5 ¹Die Tagesschule bietet Module ausserhalb der Unterrichtszeiten an. ²An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien (mit Ausnahme von Abs. 3) ist die Tagesschule geschlossen. ³Die Ferienbetreuung findet in bestimmten Wochen der Schulferien statt.
----------	---

Teilnahmeberechtigung

Art. 6 ¹Die Tagesschule und die Ferienbetreuung stehen allen Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse offen, die in der Gemeinde wohnhaft sind.

²Kinder, die in einer anderen Gemeinde wohnhaft sind, aber den Kindergarten oder die Schule Kirchlindach Herrenschwanden besuchen, sind ebenfalls zur Teilnahme an den Angeboten berechtigt.

³Sofern für die Gemeinde keine Mehrkosten (z.B. Personalkosten) entstehen, können auch Kinder, die die Voraussetzungen nach Abs.1 und 2 nicht erfüllen, die Module und Betreuungstage buchen.

Pädagogischer Anspruch

Art. 7 ¹Die Betreuung der Kinder erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.

²Der Gemeinderat kann für die Betreuung während der Randzeiten (vor Unterrichtsbeginn und das letzte Modul am Abend) Ausnahmen vorsehen.

Versicherung

Art. 8 ¹Den Eltern wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung für ihre Kinder abzuschliessen.

²Die Gemeinde haftet für Schäden, die ihre Organe oder Angestellten in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben.

IV. Gebühren und Beiträge

Finanzierung

Art. 9 Die Tagesschule und die Ferienbetreuung werden finanziert

- a durch Beiträge der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten;
- b durch den kantonalen Lastenausgleich;
- c durch die Gemeinde.

Gebühren

Art. 10 ¹Die Bemessung der Gebühren für die Betreuung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

²Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen CHF 8.00 und CHF 12.00 für das Mittagessen und zwischen CHF 2.00 und CHF 4.00 für die Zwischenverpflegungen.

Kostenfolgen bei Abmeldungen

Art. 11 Die Kostenfolgen bei Abmeldungen von den Angeboten werden in einer Verordnung geregelt.

V. Personal

Anstellungsbedingungen

Art. 12 ¹Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals im Monatslohn richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde und subsidiär nach dem Personalrecht des Kantons.

²Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals im Stundenlohn richten sich nach dem Obligationenrecht.

³Verantwortlichkeiten und Schnittstellen werden vom Gemeinderat in einem Funktionendiagramm festgelegt.

VI. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 13 Der Gemeinderat

- a erlässt eine Verordnung über die Tagesschule und Ferienbetreuung;
- b übt die Aufsicht über die Tagesschule und die Ferienbetreuung aus;
- c genehmigt das Budget für die Tagesschule und die Ferienbetreuung zuhanden der Gemeindeversammlung;
- d genehmigt die Pflichtenhefte für die Tagesschulleitung und das Personal der Tagesschule und Ferienbetreuung;
- e beschliesst die strategischen Konzepte und qualitativen Vorgaben der Tagesschule und der Ferienbetreuung;
- f entscheidet über Ausschlüsse aus der Tagesschule und der Ferienbetreuung in letzter Instanz;
- g ist zuständig für Entlassungen der Tagesschulleitung und des Tagesschulpersonals.

2. Bildungskommission

Aufgaben und Befugnisse

Art. 14 Die Bildungskommission

- a stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Einführung oder Aufhebung von Angeboten und weitere Änderungen mit finanziellen Auswirkungen;
- b überprüft regelmässig zuhanden des Gemeinderats die strategischen Konzepte und qualitativen Vorgaben der Tagesschule und der Ferienbetreuung.

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 15 Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 16 Dieses Reglement tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung am 30. November 2026 angenommen.

GEMEINDE KIRCHLINDACH

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Adrian Müller

Diana Manova

Auflagezeugnis

Das Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung vom 30. November 2026 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf und tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Kirchlindach, 1. Dezember 2026

Die Geschäftsleiterin

Diana Manova